



Stadt Miltenberg

Rathaus – Engelplatz 69
63897 Miltenberg

Stadt Miltenberg · Postfach 1740 · 63887 Miltenberg

Frau

63897 Miltenberg

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom 25.06.2017/ 02.07.2017	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 31/kl	Zimmer Nr. 21	Sachbearbeiter Herr Klein klein@miltenberg.de	☎ (09371) 404-0 oder Durchwahl 404-120	Miltenberg, 18.07.2017
---	---	----------------------	---	--	-------------------------------

Auskunft gemäß Antrag nach Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Frau

zu Ihren Schreiben vom 25.06. und 02.07.2017 erteilen wir Ihnen nachstehend die folgenden verbindlichen Auskünfte:

Zur Frage 1 + 2:

Zur Frage der verpachteten Flächen erhalten Sie beiliegend eine Aufstellung mit den Flächen, für welche die Stadt Miltenberg im Frühjahr 2017 neue Pachtverträge vergeben hat. Es handelt sich teilweise um Flächen, die von den bisherigen Pächtern nicht mehr genutzt wurden, aber auch um Flächen, die die Stadt neu erworben hat. Außerdem wurden bestehende Pachtverträge konkretisiert und um die einzelnen Flurnummern ergänzt. Aus diesem Grunde hat sich das Verfahren bislang etwas länger hingezogen. Eine Unterscheidung zwischen Flächen, die von einem Pächter zurückgegeben wurden, und dann zusammen mit anderen Flächen neu verpachtet bzw. deren Verpachtung konkretisiert wurde, wurde nicht gemacht, und ist auch keiner gesetzlichen Vorgabe geschuldet. Eine diesbezügliche Unterscheidung im Nachhinein würde zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, der unsererseits nicht notwendig und auch nicht gewollt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Auskunft, welche Flächen im Einzelnen bisher von welchem Pächter genutzt wurden, besteht u.E. nicht, da hier personenbezogene Daten betroffen wären. Daher wurden die Pächter in der Aufstellung auch anonymisiert aufgenommen.

Zur Frage 3 + 4 + 5:

Bei der Verpachtung von städtischen Flächen wird die Stadt auf dem Bereich des Privatrechts (BGB) tätig. **Eine öffentliche-rechtliche Satzung liegt daher der Entscheidung nicht zugrunde.** Die Fertigung von Satzungskopien ist daher nicht gegeben.

Hinsichtlich der Verteilung von Kompetenzen bzw. Aufgaben sind die Geschäftsordnung des Stadtrates und der Geschäftsverteilungsplan (intern) maßgebend.

Bank
Sparkasse Miltenberg-Obernburg
HypoVereinsbank Miltenberg
Postbank Nürnberg
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

IBAN
DE 08 7965 0000 0620 0081 10
DE 53 7952 0070 0001 6750 52
DE 33 7601 0085 0008 4518 52
DE 21 5086 3513 0000 0170 94

BIC
BYLADEM1MIL
HYVEDEMM407
PBNKDEFF
GENODE51MIC

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Telefax
Internet
E-Mail
09371/404-101
www.miltenberg.de
post@miltenberg.de

Ust-ID-Nr.: DE132115368

Der Stadtrat Miltenberg hat in seiner konstituierenden Sitzung am 07.05.2014 die Geschäftsordnung beschlossen. In der Geschäftsordnung werden unter anderem die Geschäfte/Zuständigkeiten zwischen Stadtrat, den einzelnen beschließenden und nicht beschließenden Ausschüssen und dem Bürgermeister geregelt.

Oberstes Organ der Stadt ist der Stadtrat. In den §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung sind der ausschließliche Aufgabenbereich des Stadtrates und die sonstigen dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt. Die Verpachtung von Grundstücken zählt nicht dazu. Gemäß den weiteren Regelungen erfolgt die Geschäftsverteilung zwischen den einzelnen beschließenden und nicht beschließenden Ausschüssen und dem 1. Bürgermeister.

Ab § 14 sind die einzelnen Aufgaben des Bürgermeisters geregelt. Gemäß Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c) gehören insbesondere zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters auch

„der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000 Euro nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.“

Die in diesem Frühjahr abgeschlossenen Pachtverträge fallen ausnahmslos unter diese Regelung, sodass die Zuständigkeit beim 1. Bürgermeister liegt.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung kann der 1. Bürgermeister seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung). Von dieser Regelung hat der Bürgermeister jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Laut internem Geschäftsverteilungsplan ist die Finanzverwaltung (Abteilungsleiter Ludwig Klein) für die Liegenschaftsverwaltung bzw. Grundstücksangelegenheiten und damit auch für die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken zuständig. Herr Klein hat als zuständiger Abteilungsleiter mit dieser Aufgabe betraut.

Letztendlich vertritt der 1. Bürgermeister jedoch die Stadt Miltenberg nach außen und hat daher auch die Pachtverträge unterzeichnet. Sämtliche Verpachtungen wurden mit Bürgermeister Demel beraten und stehen unter seinem Einverständnis.

Zur Frage 6:

Außer den allgemeinen Regelungen aus gesetzlichen Vorgaben gibt es keine weiteren Regelungen.

Zur Frage 7 + 8:

Frage 7 wurde bereits vorab beantwortet. Die Flächen wurden nicht öffentlich angeboten, da bereits mehrere Interessenten sich um die Flächen beworben hatten. Eine öffentliche Ausschreibung der Flächen ist auch nicht notwendig, da die Flächen wertmäßig weit unter den erforderlichen Schwellenwerten für eine öffentliche Ausschreibung liegen. Vielmehr mussten die Flächen nicht einmal angeboten werden, da offensichtlich nach Bekanntwerden der Stilllegung des Betriebes bei der Stadt hinsichtlich der Neuverpachtung „Tür und Tor eingerannt wurden“. Die einzelnen Bewerber wurden natürlich notiert.

Sie erfüllen bereits jetzt die Kriterien um bei einer Verpachtung von Grundstücken in den „Prozess“ einbezogen zu werden.

Zur Frage 9:

Die Stadt Miltenberg legt bei einer Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden sachliche und persönliche Gründe zugrunde. Eine Bevorzugung von Landwirten mit Wohnsitz in Miltenberg, wie dies von Ihnen gewünscht wird, ist jedoch rechtlich nicht zulässig und wurde auch im Entscheidungsprozess beachtet.

Wie bereits ausgeführt, werden bei der Verpachtung sachliche, aber auch persönliche Gründe der Bewerber berücksichtigt. Bei mehreren Bewerbern ist immer zwischen den einzelnen Gründen abzuwägen und abschließend aufgrund der Kriterien eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Zur Frage 10:

Zur Auswahl des Pächters waren grundsätzlich die vorgenannten Gründe, aber auch die Gründe lt. Schreiben vom 16.06.2016 maßgebend. Unter anderem wurde auch die künftige Bewirtschaftung bewertet. Grundsätzlich wird unsererseits die Meinung vertreten, dass Flächen, auf denen eine Ackerwirtschaft möglich ist, auch entsprechend bewirtschaftet werden. Auch dies wurde in die Überlegungen bei der

3...

Vergabe einbezogen. Bei den Flächen, die als Grünland bewirtschaftet werden handelt es sich in der Regel um minderwertigere Flächen, die auch einen geringeren Ertrag erwirtschaften, und damit zu einer Abwertung führen würden.

Zur Frage 11:

Die Grundstücke sind in der Aufstellung zu den Fragen 1 und 2 enthalten. Es wurde jedoch nicht schriftlich festgehalten, wann an welchem Tag genau über die Verpachtung einzelner Flurnummern entschieden wurde. Dies ist auch nicht notwendig. Falls von Ihnen hierzu eine andere Meinung vertreten wird, bitten wir um Mitteilung der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Zur Frage 12:

Grundsätzlich, bzw. von Ausnahmen abgesehen, die ich nicht näher erläutern will, werden eingehende Anfragen durch die Stadt immer bearbeitet. In Ihrem Fall wurden mit Ihnen, Bürgermeister und Sachbearbeiterin Gespräche geführt und in den Verhandlungen vereinbart, welche Flächen Sie von der Stadt pachten wollen, und welche nicht, z.B. in der Gemarkung Breitendiel. Unseres Erachtens ist infolge der persönlichen Gespräche keine schriftliche Stellungnahme notwendig gewesen. Für die Grundstücke, über die im Gespräch Einigung erzielt wurde, haben Sie zwischenzeitlich Verträge erhalten.

Zur Frage 13:

Die Fertigung von Kopien der einzelnen Pachtverträge fällt nicht unter die Auskunftspflicht.

Zur Frage 14:

Hier handelt es sich um eine Wiederholung. Die Grundstücke sind insgesamt in der Aufstellung zur Frage 1 und 2 enthalten.

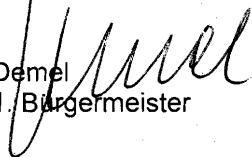
Zu Ihrer Anmerkung:

Eine Aufteilung von verpachteten Flächen in „alt“ und „neu“ ist nicht möglich und führt auch nicht zu einer anderen Beurteilung. Bei den abgeschlossenen Verträgen wurden hierbei u.a. auch vielmehr „Bewirtschaftungsänderungen“ die die verschiedenen Pächter ohne Beteiligung der Stadt vorgenommen haben, entsprechend berichtigt.

Für die Auskunft wird nach Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz in Verbindung mit der Kostensatzung der Stadt Miltenberg **eine Gebühr von 120 Euro erhoben**. Die entsprechende Gebührenrechnung ist beigelegt. Der Betrag ist bereits bezahlt.

Hochachtungsvoll

Demel
1. Bürgermeister



Pachtflächen Stadt Miltenberg 2017

Gemarkung	Lage	Fl.Nr.	Größe/ha	Pächter Nr.
Miltenberg	Untere Albertsäcker	4645	0,0830	1
Miltenberg	Am Hundsrücken	4587	0,1970	1
Miltenberg	Am Hundsrücken	4586	0,0890	1
Miltenberg	Straßäcker	4564	0,0270	1
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	4001	0,0547	1
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	4000	0,0576	1
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3998	0,0354	1
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3935/2	0,0490	1
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3933	0,0170	1
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3932	0,0170	1
Breitendiel	Etwiesen	666	0,1680	2
Breitendiel	Etwiesen	678	0,1400	2
Breitendiel	Etwiesen	686	0,0450	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3996	0,3037	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3997	0,0732	2
Miltenberg	Albertsäcker	4604	0,0345	2
Miltenberg	Albertsäcker	4608	0,3709	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	4648/1	0,1170	2
Miltenberg	Untere Albertsäcker	4637	0,1700	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	4003/1	0,3402	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3989	0,1864	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3988	0,1962	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3935/5	0,0403	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3935	0,1329	2
Miltenberg	Obere Bullauer Bergäcker	3904	0,2520	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3983	0,1080	2
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3948	0,0302	2
Miltenberg	Altstadt	4497	0,3510	3
Miltenberg	In der Altstadt	4265	0,1003	3
Miltenberg	Untere Albertsäcker	4651/1	0,0530	3
Miltenberg	Obere Bullauer Bergäcker	3862	0,1080	3
Miltenberg	Obere Bullauer Bergäcker	3905	0,7569	3
Miltenberg	Neurodt	4818	0,3329	3

Pachtflächen Stadt Miltenberg 2017

Gemarkung	Lage	Fl.Nr.	Größe/ha	Pächter Nr.
Miltenberg	Neurodt	4818/1	0,0614	3
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3948	0,0465	4
Breitendiel	Bohnäcker	237	0,2650	4
Miltenberg	Obere Bullauer Bergäcker	3911	0,3260	4
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3930	0,0573	4
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3929	0,0500	4
Miltenberg	Hohläcker	4023/2	0,2150	4
Miltenberg	Obere Bullauer Bergäcker	3879	0,1760	4
Miltenberg	Untere Bullauer Bergäcker	3992/1	0,0411	4
Breitendiel	Die Neuen wiesen	630	0,1810	5
Breitendiel	Etwiesen	686	0,0240	5